Pr. 429/93

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4583 (V) vom 08.12.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 243 vom 28.12.1993

Antragsteller:
[redacted]

Verfahrensbeteiligte:
Sharecare GbR Versandhandel
[redacted]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 28.09.1993 eingegangenen Indizierungsantrag am 08.12.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende: [redacted]

Literatur: [redacted]

Kirchen: [redacted]

einstimmig beschlossen:

"Hot Dreams II Nr. 2"
Computerspiel
Sharecare GbR Versandhandel Ficht & Partner, Essen

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 53133 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

Sachverhalt

Das Computerbildprogramm "Hot Dreams II Nr. 2" wird von der Versandhandelsfirma Sharecare GbR Ficht & Partner, Essen, auf dem deutschen Markt ediert und vertrieben. "Hot Dreams II Nr. 2" wurde in einschlägigen Softwaremagazinen unter der Rubrik "Erotikpakete" beworben. Programme dieser Rubrik finden in der Fachzeitschrit "Chip" (7/93) zur Folge "reißenden" Absatz.

Der Antragsteller hat die verfahrensgegenständliche Diskette auf dem Wege des Postversandes erworben. Zuvor war in Form einer Kopie des Personalausweises, ebenfalls auf postalischem Wege, ein entsprechender Altersnachweis zu erbringen. Diese Form des anonymen Postversandes, wissen, wie der Antragsteller mitteilt und das oben benannte Computermagazin bestätigt, nicht zuletzt minderjährige Jugendliche zu nutzen, zumal der Werbezusatz der Firma Sharecare: "Nur ab 18 Jahren" ein besonders delikates, weil verbotenes Spielvergnügen verspricht.

Das Computerbildprogramm "Hot Dreams II Nr. 2" ist in einer für den Personal--Computer abgespeicherten Diskettenversion erhältlich. Zum Abruf der animierten Bildsequenzen ist neben dem Grundgerät lediglich das Eingabegerät "Maus" erforderlich.

Die [redacted] hat die Indizierung des Computerbildprogrammes "Hot Dreams II Nr. 2" beantragt, weil dieses zweifelsfrei pornographische Einzelbilder beinhalte, Jugendlichen aber dennoch weitgehend problemlos zugänglich seien. Der Antrag beinhaltet eine zutreffende Beschreibung der beanstandeten Sequenzen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Gjs zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und des Computerbildprogrammes, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Computerbildprogramm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesichtet und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Computerbildprogramm "Hot Dreams II Nr. 2" war antragsgemäß zu indizieren.

Der Inhalt des Computerbildprogrammes ist pornographisch. Es ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Dieses trifft auf den Inhalt der verfahrensgegenständlichen Diskette zweifelsohne zu: Mit Eingabe von "GRASPRT DBLDILD1" erscheint die schwarz-weiß gehaltene, bildschirmfüllende Abbildung eines weiblichen Genitalbereiches mit eingeführtem "Dildo". Diese dient als Präsentationsrahmen für drei 6 x 6 cm bzw. 12 x 12 cm formatige Bilder, die jeweils den barbusigen Oberkörper einer Frau (links oben); den lustvoll aufgebäumten Körper einer Frau, der ein in die Vagina eingeführter "Dildo" (bewegt durch den ebenfalls penetrierten Oberkörper einer zweiten Frau) offensichtlich großes Vergnügen bereitet (rechts oben) sowie einen genitalfixierten Ausschnitt des letztgenannten Szenarios (links unten) abbilden. Der Schwerpunkt des Bildschirminhaltes liegt dabei deutlich auf der 12 x 12 cm umfassenden eindeutig pornographischen Präsentation des linken unteren Bildschirmviertels. Zumal es sich hier nicht um ein stehendes Bild, sondern vielmehr um eine animierte, filmähnliche Kurzsequenz handelt. Unter manigfaltigen, automatisch stattfindenden Stellungswechseln agieren zwei weibliche Unterkörper, penetriert durch ein und den selben "Dildo".

Ein ähnliches Resultat zeitigt die Eingabe des Kürzels "GRASPRT JADESUK1": Es erscheint zunächst ein Vorspann der auf blauem Hintergrund den bewegten Schriftzug: "Elektroporn presents Jade Wong in: East sucks West". Alsdann erscheint die bildschirmfüllende, farbige Abbildung des Gesichtes eines mit hoher Wahrscheinlichkeit minderjährigen asiatischen Mädchens. Das untere linke "Bildneuntel" präsentiert endlos aneinandergereihte Bilder bzw. animierte, filmartige Kurzsequenzen selbigen Mädchens, welches an einem errigierten männlichen Genital einen Fellatio ausübt. Hierbei zeigt sich der Bildausschnitt auf das Gesicht der Akteurin sowie den männlichen Unterleib beschränkt. Mit Hilfe der Space-Taste ist es dem Nutzer jederzeit möglich ein Einzelbild aus der filmartigen Sequenz herauszulösen und zu fixieren. Mit vergleichsweise hoher bildlicher Auflösung ist die digitalisierte Abbildung einer Farbfotographie bzw. einer Farbfilmsequenz qualitativ gleichgestellt.

Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 II GjS liegen nicht vor.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluß vom 28.06.1991 zu "Penthouse" und zu "New Magazins", Az.: 20 A 1306/87 und Az.: 20 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Modelle die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen läßt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 2 GjS verbietet sich im Hinblick auf die Tatsach, daß die Abbildungen schwr jugendgefährdend, nämlich pornographisch i.S.d. §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 I StGB sind. Zahlen über den Umfang des Vertriebes lagen dem Entscheidungsgremium nicht vor. Die Tatsache, daß das Computerspiel mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Raubkopien Kindern und Jugendlichen im großen Umfang Verbreitung findet, stand der Annahme eines Falles von geringer Bedeutung zusätzlich entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

[redacted]